

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 18 (1945)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Mitteilung der Zeitungskommission betreffend den Verband Schweiz. Fouriergehilfen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung der Zeitungskommission betreffend den Verband Schweiz. Fouriergehilfen

Seit Juli 1942 ist der Verband Schweizerischer Fouriergehilfen regelmässig mit dem „Fourier“ beliefert worden, wobei das damals abgeschlossene Abkommen jeweilen auf ein weiteres Jahr hinaus verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1944 gab uns der V. S. F. G. einige Bedingungen bekannt, unter denen er bereit gewesen wäre, den Auftrag zu erneuern. Wir publizieren nachstehend den genauen Wortlaut dieses Schreibens:

Laut unserem Verbandsbeschluss geben wir Ihnen unsere Bedingungen bekannt, unter denen wir bereit sind, das Fachorgan „Fourier“ einstweilen für unsere Mitglieder weiter zu abonnieren:

1. Für das erste Quartal 1945 abonnieren wir wie bisher für unsere Mitglieder den „Fourier“, sofern nachfolgenden Artikeln 2—4 nachgekommen wird. Wir werden Ihnen noch genau aufgeben, wieviele Exemplare wir brauchen. Ab 1. April 1945 behalten wir uns vor, jederzeit die Abonnements auf einen Monat zu kündigen.
2. Alle von unseren Sektionen eingesandten Nachrichten sind wie bisher ungekürzt aufzunehmen und zu publizieren.
3. Der Kopf für unsere Verbandsnachrichten, also: Verband Schweiz. Fouriergehilfen (mit Untertext) darf nicht mehr auf einer angefangenen Seite erscheinen, sondern muss auf einer separaten Seite oben beginnen.
4. Auf der Titelseite des „Fourier“ soll es in Zukunft heissen:
DER FOURIER, offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verband und Fouriergehilfen-Verband.

Wir bitten Sie uns bald wissen zu lassen, ob Sie allen unseren Wünschen nachkommen werden.

Wir verbleiben mit kameradschaftlichen Grüssen

Verband Schweiz. Fouriergehilfen
Zentralvorstand

Der Präsident: Der 3. Sekretär:
gez. Hauser Mosimann

Die Redaktion hat daraufhin im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Zeitungskommission den V. S. F. G. wissen lassen, dass diese Bedingungen nicht angenommen werden können und deshalb auf eine Erneuerung des Abkommens verzichtet werden müsse. Der kategorisch gehaltene Ton liess die Zeitungskommission auch vermuten, dass weitere Verhandlungen nicht mehr gewünscht würden.

Wir geben unserer Mitgliedschaft hievon Kenntnis in der Meinung, das Nötige zur Aufklärung gesagt zu haben. Inzwischen ist das Organ des V. S. F. G., die „Ähre“, bereits erschienen. Auch dort sind die Bedingungen publiziert worden, allerdings etwas gemildert und unter Weglassung der zweiten Forderung.